

BL_GERICHTE 720 25 13 vom 4. September 2025

BL Gerichte, 2025-09-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_720 25 13](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_720_25_13)

FR: BL_GERICHTE 720 25 13 du 4 septembre 2025

IT: BL_GERICHTE 720 25 13 del 4 settembre 2025

Regeste

IV-Rente: Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit in fortgeschrittenem Alter

Erwägungen

E. 6

Zu prüfen bleibt, ab welchem Zeitpunkt dem Versicherten die ihm zustehende Rente auszurichten ist. Gemäss Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG setzt der Rentenanspruch unter anderem voraus, dass die versicherte Person während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig gewesen ist. Im Weiteren schreibt Art. 29 Abs. 1 IVG in Bezug auf den Rentenanspruch vor, dass dieser frühestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Geltendmachung des Leistungsanspruchs entsteht. In der angefochtenen Verfügung vom 15. November 2024 setzte die IV-Stelle selber den Ablauf des gesetzlichen Wartejahres auf den 26. November 2015 fest. Die Anmeldung des Versicherten zum Leistungsbezug erfolgte jedoch erst am 12. Mai 2016, so dass ihm die ganze Rente nicht nach Ablauf des Wartejahres, sondern erst ab 1. November 2016 zugesprochen werden kann.

E. 7

Zusammenfassend ist als Ergebnis festzuhalten, dass die Beschwerde des Versicherten gutzuheissen ist. Die angefochtene Verfügung vom 15. November 2024 ist aufzuheben und es ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer mit Wirkung ab 1. November 2016 Anspruch auf eine ganze Rente hat.

E. 8

Gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten über IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt. Bei Fällen wie dem vorliegenden, in denen ein durchschnittlicher Verfahrensaufwand entstanden ist, setzt das Gericht die Verfahrenskosten in Berücksichtigung des bundesrechtlichen Kostenrahmens einheitlich auf Fr. 800.-- fest. Nach § 20 Abs. 3 VPO werden die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei in angemessenem Ausmass auferlegt. Vorliegend ist die IV-Stelle unterliegende Partei, weshalb die Verfahrenskosten ihr zu auferlegen sind. Demgemäss wird erkannt :
1. In Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung der IV-Stelle Basel-Landschaft vom 15. November 2024 aufgehoben und es wird festgestellt, dass der Beschwerdeführer ab 1. November 2016 Anspruch auf eine ganze Rente hat.
2. Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 800.-- werden der IV-Stelle Basel-Landschaft auferlegt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.